

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-360/1

Status: öffentlich

Bereich Hauptamt
Bearbeiter Herr Dürpisch

Erstellungsdatum: 19.05.2026
Aktenzeichen 37.11.15 - 001-
Gebührensatzung_202
4

Betreff:

1. Änderungssatzung für die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin vom 07.05.2024

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
11.06.2026	Hauptausschuss	Vorberatung				
25.06.2026	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 1. Änderungssatzung für die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin vom 07.05.2024 (BV 2019-2024/SR-360).

(Dagmar Turian)
Bürgermeisterin

Sachverhalt:

In März 2026 erfolgte auf der Grundlage der bestätigten 1. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfs der EG Stadt Genthin vom 20.09.2018 (BV 2014-2019/SR-267) sowie der bestätigten Fortschreibung der Fahrzeugkonzeption zur 1. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfs für die EG Stadt Genthin vom 20.05.2021 (BV 2019-2024/SR-150) die Beschaffung und Indienststellung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 in der Ortsfeuerwehr Genthin und eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 in der OF Altenplathow.

Beide Fahrzeuge sind nunmehr in der Anlage 1 zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin (Kostentarif) aufzunehmen.

Gleichzeitig ist das Löschgruppenfahrzeug LF 16/9-TS aus der Gebührensatzung (Kostentarif) herauszulösen, da dieses Löschfahrzeug mit der Beschaffung des LF 20 außer Dienst genommen wurde.

Ebenso ist das im Kostentarif abgebildete Tanklöschfahrzeug TLF 16/45-Wald herauszulösen. Hierbei handelte es sich um ein Mietfahrzeug für die Waldbrandsaison der Jahre 2023 bis 2025, welches dem Vermieter zurückgeführt wurde und somit nicht mehr im Bestand ist.

Die 1. Änderungssatzung für die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin tritt rückwirkend für Einsätze ab dem 01.04.2026 in Kraft.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebührenlast ändert sich nicht. Aus der minutengenauen Abrechnung leiten sich sowohl für den Aufgabenträger als auch für den Gebührensschuldner keine negativen monetären Folgen ab.

(Herr Peters)
Fachbereichsleiter

(Herr Dürpisch)
Sachbearbeiter